

Kanton St. Gallen

Gemeinde Mels

Schutzverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete
- Art. 6 Kulturobjekte
- Art. 7 Naturschutzgebiete a) allgemein
- Art. 8 b) Pufferflächen
- Art. 9 Weitere ökologisch wertvolle Gebiete
- Art. 10 Bewirtschaftung
- Art. 11 Einzelobjekte
- Art. 12 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Art. 13 Geotopschutzgebiete
- Art. 14 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 15 Lebensräume a) Kerngebiete
- Art. 16 b) Schongebiete c) Wildruhezone
- Art. 16^{bis} Lebensraum Chapfensee
- Art. 17 Geschützte Wälder
- Art. 18 Archäologische Schutzgebiete

3. Vollzug

- Art. 19 Bewilligungsverfahren
- Art. 20 Bewilligungen
- Art. 21 Markierung
- Art. 22 Aufsicht, Pflege
- Art. 23 Ersatzvornahme
- Art. 24 Zuwiderhandlungen
- Art. 25 Inkrafttreten

- Anhang 1 Verzeichnis der Ortsbilder
- Anhang 2 Verzeichnis der Kulturobjekte
- Anhang 3 Verzeichnis der Naturschutzgebiete
- Anhang 4 Verzeichnis weiterer schützenswerter Vegetationseinheiten
- Anhang 5 Verzeichnis der Einzelobjekte
- Anhang 6 Verzeichnis der Geotope
- Anhang 7 Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete

Der Gemeinderat Mels erlässt

gestützt auf Art.18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

Schutzverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für folgende in den Schutzplänen sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte
- Naturschutzgebiete
- Pufferflächen
- Weitere ökologisch wertvolle Gebiete
- Einzelobjekte
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Geotopschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensräume (Kern- und Schongebiete)
- Geschützte Wälder
- Archäologische Schutzgebiete

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Art. 4

Rechtswirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 5

Ortsbildschutz-
gebiete

Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Bestehende das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Baubewilligung für einen Neubau, dessen Ausführung gesichert ist, gleichzeitig erteilt werden kann, oder wenn die entstehende Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Freihaltung sonst in öffentlichem Interesse liegt.

Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

Art. 6

Kulturobjekte

Die Kulturobjekte sind sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten.

Der Abbruch, die Beseitigung und andere Massnahmen, die den geschichtlichen und künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

Art. 7

Naturschutzgebiete
a) allgemein

Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten.

Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;

- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten.¹
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lager, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.
- Mountain-Biking, Landen mit Deltaseglern/Gleitfallschirmen.

in den nicht beweideten Naturschutzgebieten sind zudem verboten:

- das Beweiden;
- das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Freilaufen von Hunden.

Der Gemeinderat kann auch in den beweideten Naturschutzgebieten den Leinenzwang für Hunde vorschreiben.

Wo Beweidung zugelassen ist, soll sie extensiv erfolgen.

Der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet, wenn dadurch das Schutzziel des Objekts nicht gefährdet ist.

Das Hochmoorumfeld Chapfensee gemäss Bundesinventar und kantonalem Richtplan wird mit den Bestimmungen zum Lebensraum Chapfensee gemäss Art. 16^{bis} geschützt.

Art. 8

b) Pufferflächen

In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet, wenn dadurch das Schutzziel des Objekts nicht gefährdet ist.

Insbesondere sind verboten:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Gelände veränderungen und Ablagerungen jeglicher Art. Ausgenommen sind schmale Erdwege für den Viehtrieb;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- die Beweidung mit Schafen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren.

¹ vgl. Verfügung

Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 9

Weitere ökologisch
wertvolle Gebiete

Die als weitere ökologisch wertvolle Gebiete ausgedehnten Flächen sollen erhalten bleiben. Bisherige rücksichtsvolle Nutzungen sind beizubehalten.

Verboten sind insbesondere:

- das Verändern des Wasserhaushalts, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig sind;
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art.

Art. 10

Bewirtschaftung

Die Geschützten Flächen sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

Wo keine speziellen Regelung getroffen wurden, sind Trockenwiesen ein Mal im Jahr zu schneiden. Der Schnitt darf im Talgebiet nicht vor dem 1. Juli und im Berggebiet nicht vor dem 15. Juli erfolgen. In trockenen Magerwiesen ist eine extensive Herbstbeweidung möglich.

Bei Hoch- und Übergangsmooren ist die Nutzung und Pflege individuell festzulegen. Riedwiesen dürfen nicht vor dem 1. Sept. geschnitten werden. Das Schnittgut ist zu entfernen. In Riedwiesen ist die Beweidung untersagt.

In besonders begründeten Fällen kann für Trocken- und Riedwiesen in Absprache mit dem Planungsamt ein früherer Schnittzeitpunkt festgelegt werden.

Die im Anhang bezeichneten extensiv beweidbaren Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten während der Beweidung temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein.¹

Art. 11

Einzelobjekte

Die im Schutzplan bezeichneten Einzelobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt.

¹ vlg. Verfügung

Art. 12

Einzelbäume,
Baumgruppen, He-
cken, Feld- und
Ufergehölze

Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock setzen von mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

Art. 13

Geotopschutzge-
biete

Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe, welche das Schutzziel der einzelnen Objekte beeinträchtigen sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewähr-
leistet.

Art. 14

Landschaftsschutz-
gebiete

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und anderes mehr beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2

lit d Moorlandschaftsschutzverordnung (SR 451.35.7).

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewähr-
leistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2
lit. c Moorlandschaftsschutzverordnung.

Lebensräume
a) Kerngebiete

Art. 15

Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Untersagt sind insbesondere:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen;
- Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig;
- Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen;
- Erstellung von Transportanlagen, ausgenommen forst- und alpwirtschaftlich notwendige Anlagen;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe;
- Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen.

Der Gemeinderat kann - gestützt auf ein regionales Konzept - angemessene Betriebsregelungen für Modellflugzeuge, Gleitschirme oder Deltasegler in Bezug auf Start- und Landeplätze sowie das Überfliegen von Lebensraum-Kerngebieten bedrohter Arten in Absprache mit dem Kreisforstamt, dem Amt für Jagd und Fischerei und dem Planungsamt treffen. Als Randbedingung gelten die in Abs. 1 formulierten Schutzziele für Lebensraum-Kerngebiete.

Daneben sind die Vorschriften für die Landschaftsschutzgebiete (Art. 14 SV) einzuhalten. Die heutige land-, alp- und forst- sowie wasser- und energiewirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 16

Lebensräume
b) Schongebiete

Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird.
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Depo-

Daneben sind die Vorschriften für die Landschaftsschutzgebiete (Art. 14 SV) einzuhalten. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

- c) Wildruhezone Im Bereich der im Plan bezeichneten Wildruhezone Luggenböden-Geissegg ist das Begehen, Variantenfahren, Langlauf etc. bei Schneelage untersagt. Als Skiroute zum Hüenerchopf ist die markierte Route gemäss Skitourenkarte Walenstadt (LK 237 S, Ausgabe 2000) zu benützen. ¹

Art. 16^{bis}

- Lebensraum Der landschaftlich und naturschützerisch bedeutende Lebensraum Chapfensee ist in seiner Gesamtheit als Natur- und Lebensraum sowie als Erholungsraum ungeschmälert zu erhalten. Alle Tätigkeiten, die eine Beeinträchtigung des Lebensraumes Chapfensee mit sich bringen, sind untersagt.
- Chapfensee

Innerhalb des Perimeters Lebensraum Chapfensee sind insbesondere untersagt:

- das Pflücken und Sammeln von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen oder Brutstätten. Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen;
- das Betreten der beiden Inseln im Chapfensee;
- das Anfachen von Feuer, ausser an den markierten Feuerstellen;
- das Ableinen von Hunden, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Lagern, Zelten und Campieren;
- das Baden im Chapfensee, ausser in der markierten Badezone;
- das Bootsfahren auf dem Chapfensee;
- Mountain-Biking, ausser auf der markierten Waldstrasse südlich des Chapfensees.

Der Unterhalt und die Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen und insbesondere der bauliche und betriebliche Unterhalt des Kraftwerks Chapfensee – Plons bleibt im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Konzessionen gewährleistet.

Art. 17

- Geschützte Wälder Die im Plan ausgeschiedenen geschützten Wälder sind als naturnahe Wälder zu erhalten. Es gelten folgende Schutzziele:
- standortsgerechte Bestockung;
 - vorwiegend Naturverjüngung
 - Erhaltung von Alt- und Totholzinseln;
 - gestufte Waldränder.

Waldpflege und -nutzung sind auf die Schutzziele auszurichten.

Für den Vollzug der Schutzmassnahmen ist der Forstdienst zuständig.

¹ Vlg. Verfügung

Archäologische Schutzgebiete	Art. 18 In archäologischen Schutzgebieten bedarf jede Terrainveränderung einer Bewilligung. Eine Baubewilligung wird nur erteilt, wenn Gewähr für ein fachkundiges Vorgehen besteht und die archäologischen Stätten weder zerstört noch beeinträchtigt werden.
------------------------------	--

3. Vollzug

Bewilligungsverfahren	Art. 19 Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:
-----------------------	---

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten);
- grössere Unterhaltsarbeiten;
- der Ersatz von Bauteilen;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Schutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Alleen und Trockenmauern.

Bewilligungen	Art. 20 Bewilligungspflichtige Vorgehen nach Art. 19 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.
---------------	--

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Planungsamt⁴, Kantonsarchäologie⁵), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Forstgesetz und Vollzugsverordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

⁵ Verordnung über den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51).

Markierung	Art. 21 Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit und, falls notwendig, für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete.
Aufsicht, Pflege	Art. 22 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege und Bewirtschaftungspläne auf und prüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Ueberwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.
Ersatzvornahme	Art. 23 Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
Zu widerhandlungen	Art. 24 Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen. Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahmen richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung. Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige Kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.
Inkrafttreten	Art. 25 Die Schutzverordnung tritt nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Der RRB Chapfensee von 1952 wird mit Inkrafttreten dieser Schutzverordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 6. März 2003, 25. Mai 2004, 23. Nov. 2004

Öffentliche Auflage vom	18. März 2003	bis	16. April 2003
	15. Juni 2004	bis	14. Juli 2004
	16. Dez. 2004	bis	14. Jan. 2005

Gemeinderat Mels

Der Gemeindepräsident:

sig. Markus Zimmermann

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Roland Kohler

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 6. Nov. 2006

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung: sig. Ueli Strauss

Nachtrag Schutzverordnung (Änderungen Chapfenseegebiet), vom Gemeinderat am 31. Januar 2012 erlassen, vom Baudepartement genehmigt am 21. Mai 2012, in Vollzug ab 21. Mai 2012.

Anhang 1 – Verzeichnis der Ortsbilder

Dorfkern Mels:

Typ 1: „Freistehende oder zur Gruppe gefasste Gebäude mit herrschaftlichem Gepräge“

Diesen Gebäudetyp findet man rund um den Dorfplatz und an der Kirchstrasse. Die Häuser heben sich mit ihrer stattlichen Grösse (oft 4-geschossig), der kompakten Grundform, den in Achsen angeordneten Fenstern, ihrer speziellen Dachform (in der Regel geknicktes Steildach) und ihrem verzierten Aeusseren (Eckpilaster, Gesimsbänder, Geschossbänder, Arkadenbogen etc.) von den mehrheitlich schlichten Gebäudetypen des übrigen Kerngebiets ab.

Dorfkern Mels:

Typ 2: „Freistehende oder zur Gruppe gefasste Gebäude mit bäuerlichem Gepräge“

Dieser Gebäudetyp nimmt den grössten Teil des Melser Dorfkerns ein und liegt hauptsächlich entlang der Einfallachsen Wangserstrasse und Bahnhofstrasse. In diesem Gebiet erfolgten immer wieder bauliche Veränderungen (Anbauten, Aufbauten, Ausbauten, Umnutzungen), sodass heute die Gebäude in Bezug auf Form, Konstruktion und Materialwahl sehr heterogen in Erscheinung treten. Die strassenseitigen Wohnteile sind hier in der Regel 2- bis 2½-geschossig. Die Wohn- und Wirtschaftsteile oder Anbauteile sind nicht zu einer Gesamtform zusammengefasst. Durch die Addition von verschiedenen Kuben ist die Bauform stark gegliedert. Diese Formenvielfalt wird in der Dachlandschaft fortgesetzt. Das Giebeldach ist für die Hauptkuben zwar die Regel, oft ist es jedoch asymmetrisch und weist die unterschiedlichsten Neigungen auf. Flachdächer, Pultdächer oder Tonnendächer sind ebenfalls anzutreffen. Das Flachdach ist insbesondere bei kleinen Anbauten, z.B. als Dachterrasse, verwendet worden. Auch die Fensteranordnung und die Materialisierung ist ausgesprochen vielfältig. Die Konstruktionen reichen vom Strickbau über Eternit-verkleidete Mischbauten bis hin zum verputzten Massivbau.

Weisstannen

Das Unterdorf weist eine längliche Bebauungsform auf. Die Gebäude sind in der Regel beidseitig nahe an die ansteigende Fahrstrasse gerückt. Überwiegend 1½ - 2geschossige Volumen mit steilen Satteldächern. Holzkonstruktionen als Blockbau mit Schindelschirm als Fassadenschutz und Verdachung der Fenster sind vorherrschend. Die gemauerte hell verputzte Pfarrkirche steht im Kontrast zum Holzwerk der übrigen Bebauung. Die Bebauung befolgt in der Regel die lockere Reihung der Einzelbauten entlang der Gasse. Als Auftakt steht eine längere geschlossene Gebäudereihe (Hotel Gemse) mit einer Mischung von Holz und Massivbauteilen.

Das Oberdorf liegt im etwas ebenerem Gelände, wo sich das Tal leicht weitet. Die Bebauung hat sich wie im Unterdorf auf beiden Seiten der Fahrstrasse entwickelt. Zusätzlich folgt sie einer Nebengasse, welche halbkreisförmig in die hangseitige Wiese ausgreift. Das Zentrum dieses Halbkreises ist nicht erschlossen und als Grünraum erhalten. An den Kreuzungsstellen der Nebengasse mit der Hauptstrasse sind räumliche Ausweitungen entstanden. Der talseitige Verzweigungspunkt, welcher von mehreren Gebäuden und einer mächtigen Linde gefasst wird weist dabei Platzqualitäten auf. Die Bauten bestehen mehrheitlich aus 1½ - 2geschossigen Volumen mit steilen Satteldächern. Holzkonstruktionen als Blockbau mit Schindelschirm als Fassadenschutz und Verdachung der Fenster sind vorherrschend. Die gemauerte und hell verputzte „Alte Post“ ist in dem von Holzbauten geprägten Dorfteil die Ausnahme. Die Regel bildet auch hier eine lockere Reihung der Einzelbauten. Vereinzelt sind Doppelhäuser oder aneinandergebaute Ökonomie - und Wohnhausgruppen anzutreffen.

Das Ortsbild von Weisstannen präsentiert sich als zweiteiliges Siedlungsgebiet mit freistehenden oder zu losen Gruppen gefassten Wohn- und Ökonomiegebäuden. Gut erhaltene bäuerliche Bausubstanz mit zahlreichen wertvollen Einzelobjekten dominieren. Der Strassenraum hat wirklich ländlichen Charakter. Vereinzelt stehen neuzeitliche Wohn- und Nutzbauten, welche mit ihrer Stellung und Materialisierung das Siedlungsbild beeinträchtigen. Insgesamt ist ein intaktes Ortsbild mit klarer und scharfer Abgrenzung der zwei Baugebiete zum unbebauten Umland vorhanden.

Anhang 2 – Verzeichnis der Kulturobjekte

Nr. Sv	Kulturobjekte	Grundstück-Nr.	Vers. Nr.	Eigentümer (Stand Jan. 2003)
01	Kath. Pfarrkirche „St.Peter und Paul“	972	311	Katholische Kirchgemeinde
02	Kath. Pfarrhaus	972	308	Katholische Kirchgemeinde
03	Kapuzinerkloster	1337	191/192	Schweiz. Kapuzinerprovinz
04	Kirchstrasse, altes Schulhaus	967	182	Schulgemeinde Mels
05	Kirchstrasse, neues Schulhaus von 1907	967	183	Schulgemeinde Mels
06	Pannerherr-Good Haus	1014	313	Katholische Kirchgemeinde
07	Kirchstrasse „Good-Haus“	999	237	Fam. Good, Rüegg, Schenk
08	Wangserstrasse, Dorfbrunnen	854	-	Politische Gemeinde
09	Bildstock anfangs Butzerstrasse	854	-	Politische Gemeinde
10	Wangserstrasse 25, „Natsch-Haus“	1012	228	Fam. Keller, Good, Kollwitz
11	Kirchweg 10, „Guldin-Haus“	1033	300	P. Good
12	Wangserstrasse 40	843	393	J. Azzola
13	Altes Rathaus	912/913	593/544	Politische Gemeinde
14	Dorfplatz Heutiges Rathaus	988	204	Politische Gemeinde
15	Dorfplatz, „Perret-Haus“	1107	112	Perret AG
16	Dorfplatz, Dorfbrunnen	1082	-	Politische Gemeinde
17	Kapellengasse „Liebfrauenkapelle“	965	160	Katholische Kirchgemeinde
18	Kapellengasse „Haus zur Sonne“	964	158	Fam. Good
19	Bahnhofstrasse 9, „Nagler-Davidhaus“	1089	92	F. Müller
20	Bahnhofstrasse 28, „Industriellenvilla“	1035	75	O. Neher + Co. AG
21	Gedenkstein „Good“ unterh. Rebstock	4091	-	J. Hobi
22	Oberdorfstrasse 5, „Schlüssel“	949	351	J. Kalberer
23	Haldenstrasse 6, „Oberli-Haus“	886	569	P. Meier
24	Haldenstrasse 29, Bauernhaus	2818	620	H. Wachter
25	Nidberg Haus „Rüfi“	2821	2774/-75	E. Berchtold
26	Nidberg Schlösschen	2798	2808	I. Frei-Rotenhäusler
27	Heiligkreuz, Kapelle „Mutter z.g. Rat“	1432	1827	Katholische Kirchgemeinde
28	Heiligkreuz, Pfarrkirche „St.Josef“	1739	4189	Katholische Kirchgemeinde
29	Ragnatsch, „Haus Hobi“	1838	2114	P. Hobi
30	Ragnatsch, Rebhäuschen	1856	2069	F. Müller
31	Ragnatsch, Kapelle „Bruder Klaus“	1841	3597	Katholische Kirchgemeinde
32	Hans Heiri Nöldi-Haus, Wangserstrasse 36	845	386/387	Erbengemeinschaft
33	3 Schutzhütten „Rheinau“			Ortsgemeinde Mels
34	Chestnenholz, Haus Nr. 987			Fam. Ackermann
35	Plons, Wegkapelle	2941	2230	Katholische Kirchgemeinde
36	Mädris, Kapelle „St.Michael“	3047	2703	Katholische Kirchgemeinde

Nr. Sv	Kulturobjekte	Grundstück-Nr.	Vers. Nr.	Eigentümer (Stand Jan. 2003)
37	Tils, Kapelle „Maria zum guten Rat“	3109	2939	Katholische Kirchgemeinde
38	St.Martin, Kapelle „St.Martin“	2796	2793	Katholische Kirchgemeinde
39	Strasse nach Vermol, „Engelwald-kreuz“	2887	-	Ortsgemeinde Mels
40	Plattmol, Haus	705	2530	Meier-Pfiffner
41	Vermol, Kapelle „St.Katharina“	592	2565	Katholische Kirchgemeinde
42	Vermol, Höfli	607/ 3986	2491 '1931	Fam. Müller u. Sohlenthaler
44	Butz, Bauernhaus „Köblis“	2471/-72	1541/-43	Fam. Hobi u. Pfiffner
45	Lütsch, Kapelle „St.Antonius“	2452	3162	Katholische Kirchgemeinde
46	Gargums, Haus „Wachter“	2649	1495	M. Wachter
48	Blees, Wegkapelle	2546	1610	J. Kalberer
49	Seezbrücke, Mülitobel			Polit. Gemeinde
50	Schwendi, Kapelle „Maria Himmel-fahrt“	3285	3643	Katholische Kirchgemeinde
51	Schwendi, Bauernhaus „Lochgaden“	4169	1208	V. Beeli
52	Weisstannen, Kath. Pfarrkirche	48	803	Katholische Kirchgemeinde
53	Weisstannen, Haus „alt Hirschen“	741	798	E. Tschirky
54	Weisstannen, Haus „Pfleger“	35	876	E. Tschirky
55	Weisstannen, Haus „alt Wildhüter“	31	808	Fam. Tschirky u. Rohner
56	Weisstannen, Haus „Gatter“	10/11	857/-58/ 860/-61	Fam. Tschirky u. Bleisch
57	Weisstannen, Haus „Platz“	29	811	M. Zimmermann
58	Weisstannen, „Schopf-Haus“	2464/28	813/ 4512	Fam. Schneider
59	Weisstannen, Haus „Eggli“	3873	818	A. Tschirky
60	Weisstannen, Oberdorf, „Alpenhof“	26	816	R. Tschirky
61	Weisstannen, Oberddorf, „Tatsch-dachhaus“	20	827	B. Schneider
62	Weisstannen, Haus „Schönbächler“	3	848	Fam. Schönbächler
63	Weisstannen, Haus „Färri“	5	842	K. Aggeler, sel.
64	Weisstannen, Haus „alte Post“	2	836	A. Tschirky
65	Weisstannen, Haus „alt Förster“	21	825/826	Fam. Tschirky
66	Weisstannen, Oberdorf, „Strickbau“	15/16	830/31	J. Kessler
67	Fehrbachmühle	2348	3051	B. Bigger
68	Alpmauern „Weidemauren“, Tamons	307		Ortsgemeinde Sargans
69	Wegkreuz Rheinau			Ortsgemeinde Mels

Anhang 3 – Verzeichnis der Naturschutzgebiete

Flach- und Hochmoore, Feuchtgebiete

Benennung	Kurzbeschreibung
1. Feuchtgebiete Sax/Gaschlon	r ¹ : Bachläufe, Auenwaldrelikte, bedeutendster Amphibienstandort im Tal IM ² 1/B5, IM 1/M1
2. Sagenaurieter	n: Wertvolles Flachmoor, vereinzelt Übergangsmoor mit charakteristischen Arten FM 579, IM 1/M5
3. Hochmoor Giren	n: Vielfältiges Mooregebiet, ursprüngliches Sattelhochmoor HM 424, IM 1/M8
4. Hochmoor Girenwinkel	n: Sattelhochmoor mit schönen Hochmoorbulten und –schlenken HM 424, IM 1/M9
5. Hochmoor Chapfensee	n: Hochmoorkomplex mit vereinzelt Flachmooren, seltene Flora, reizvolle Landschaft HM 423, FM 584, IM 1/M17/18, IM 3/M1
6. Flachmoor Gstollenwald	r: Wertvolle grossflächig ausgebildete Flachmoorkomplexe FM, IM 1/M22
7. Riedgebiete Tamons	n: Wertvolle Moorbiotope, umgeben von ausgedehnten Moorweiden. Grosszügige Moorlandschaft ML, FM 585, 586, 587, 588, 589, IM 1/M6
8. Giessen Melser Rheinau	r: Wertvolle Ausgleichsflächen in Intensiv-Kulturlandschaft IM 2/B2
9. Riedwiesen Parfanna	r: Reichhaltig ausgebildeter Flachmoorkomplex, ausgeprägte Vernetzung FM 578, IM 1/M14
10. Riedwiese Bangsboden	r: Gut erhaltenes Flachmoor mit Übergangsmoorvegetation FM 577, IM 1/M15
11. Riedwiese Schigg	r: Landschaftlich reizvoll gelegenes Flachmoor FM 576, IM 1/M16
12. Hangrieder Hochschwendi	r: Ausgedehnte Hangrieder, grosser Orchideenreichtum FM 582, IM 1/M20
13. Hangrieder Schwarzenberg	r: Ausgedehnte und artenreiche Hangrieder IM 1/M21
14. Riedwiesen Hugensäss	r: In Waldlichtungen liegende Hangmoore FM 591, IM 3/M4
15. Riedwiesen Höhirüti	n: Hangmoore in reizvoller landschaftlicher Lage FM 585, IM 3/M5
16. Riet Mädems	n: Sehr wertvolles ausgedehntes Flachmoorgebiet FM 583, IM 1/M23
17. Riedwiese Unter-Heubützli	r: Grösseres Flachmoor in reizvoller Lage FM 1893, IM 5/M4

¹ Einstufung der Objekte: n = national; r = regional; l = lokal

² Abkürzung der Inventare: IM = Inventar Mels; FM = Flachmoor Inventar; HM = Hochmoor Inventar;
ML = Moorlandschaft; TW = Inventar Trockenwiesen und – weiden

nb nicht beweidet
b beweidet

Benennung	Kurzbeschreibung
18. Riedwiese Ober-Heubützli	r: Grösseres Flachmoor in reizvoller Lage FM 1892, IM 5/M5
19. Riedwiesen Hienzi	l: Vielfältiges Mosaik von Riedern und Übergängen zu Magerwiesen IM 3/M16
20. Riedwiesen Langwiesen	r: Hangried aus mehreren Teilflächen FM 590, IM 3/M17
21. Riedwiesen Herrenschwemmen	l: Gut erhaltene Riedwiesen in Waldlichtungen IM 1/M19
22. Feuchtgebiete Schwarzkopf	l: Tümpel mit Amphibien- und Libellen-Lebensräumen IM 3/M9

Trockenstandorte

Benennung	Kurzbeschreibung
23. Magerweide Kürschnen	r: Wertvolle Magerweide, seltene bedrohte Tiere und Pflanzen IM 1/T1
24. Magerwiese Hinterspina	r: Wertvoller Magerwiesenkomplex, seltene bedrohte Tiere und Pflanzen TW 389/392, IM 1/T2
25. Alpeli und Vorderspina	r: Wertvoller Magerwiesenkomplex, seltene bedrohte Tiere und Pflanzen TW/306/307
26. Magerwiese Rheindamm	r: Rückzugstandorte für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten TW 435, IM 2/T1
27. Magerwiese Rüti (Schwendli)	r: Artenreiche Magerwiese mit vielfältiger Insektenfauna TW 240, 314, IM 3/T9

Anhang 4 – Verzeichnis weiterer ökologisch wertvoller Gebiete

Flach- und Hochmoore, Feuchtgebiete

Benennung	Kurzbeschreibung	
1. Riedwiese Boden, Tils	I*: Gut erhaltene Riedwiese IM* 1/M4	nb*
2. Riedwiesen Valdatsch	I: Verschiedene Orchideenarten, artenreiche Insektenfauna IM 1/M4	nb
3. Riedwiese Stöckboden	I: Flachmoor mit wertvollem Fieberkleebestand IM 1/M5	nb
4. Flachmoore Herren-tisch	I: Kleines Flachmoor mit naturnahen Strukturen IM 1/M7	nb
5. Riedwiesen Plonbüel	I: Kalk-Kleinseggenrieder und magere Heuwiesen IM 1/M11	nb
6. Hangried Parfatti	I: Stark strukturiertes Kalk-Kleinseggenried IM 1/M12	nb
7. Hangried Tilserwiesen	I: Bedeutendes Hangried IM 1/M10	nb
8. Hangried Plon	I: Kalk-Kleinseggenried mit magerer Heuwiese IM 1/M13	nb
9. Hangried Vermol	I: Hangried mit verschiedenen Orchideenarten und Schilf IM 3/M2	nb
10. Hangrieder Leunen	I: Hangrieder mit wechselfeuchten Magerwiesen IM 3/M3	nb
11. Riedwiese Gargums	I: Hangried mit Orchideen, Wollgräsern und Fieberklee IM 3/M14, M15	nb
12. Riedwiesen Alp Foo	I: Flachmoore mit Alptümpel IM 5/M3	b
13. Riedwiese Fätzaruns	I: Mosaik von verschiedenen Riedvegetationen IM 6/M2, M3	nb
14. Riedgebiete Langwisen	I: bedeutende Riedflächen IM 3/M18	nb
15. Riedwiese Ebenwald	I: bedeutende Riedfläche	nb
16. Riedwiese Plattmol	I: wechselfeuchte Magerwiese	nb
17. Riedwiese Cholschlag	I: bedeutende Riedfläche	nb
18. Flachmoor Mädris Boden	I: bedeutendes Flachmoor IM 1/M3	nb
19. Flachmoore Scheubser Alp	I: bedeutendes Flachmoor IM 5/M	b
20. Flachmoor Zipf	I: bedeutendes Flachmoor IM 5/M2	b

* siehe Fussnoten Anhang 3

21. Kiesfang Ragnatscherbach	l: wertvoller Amphibienlaichplatz	nb
------------------------------	-----------------------------------	----

Trockenstandorte

Benennung	Kurzbeschreibung
22. Magerwiese Stein	l: Artenreiche Magerwiese IM 1/T3
23. Magerwiese Ragnatsch	l: artenreiche Magerwiese IM 1/T5
24. Magerwiese Bleichi	l: Wertvolle wärmeliebende Flora, charakteristische Trockenwiesenvegetation IM 1T/6
25. Trockenwiese Mädri- serstrasse	l: artenreiche Magerwiese
26. Magerwiese Castels	l: Artenreiche Magerwiese TW 310, IM 1/T7
27. Magerwiesen St. Martin	l: Wärmeliebende Magerwiesen an Steilhang TW 311, 312, IM 1/T9, T10
28. Magerwiese Stöckbo- den	l: Artenreiche Magerwiese IM 1/T17
29. Magerwiese Maig	l: Artenreiche Magerwiese IM 3/T1
30. Magerwiese Schleips	l: Artenreiche Magerwiese IM 3/T3
31. Magerwiese Neuen- berg	l: Artenreiche Magerwiese, vielfältige Insektenfauna IM 3/T4, T5
32. Magerwiese Nesen- berg	l: Artenreiche Magerwiese, vielfältige Insektenfauna IM 3/T7
33. Magerwiesen Plattmol	l: Artenreiche Magerwiesen,
34. Magerwiesen Stegen	l: Artenreiche Magerwiese, vielfältige Insektenfauna TW 313, 315, IM 3/T10
35. Magerwiese Bergweid	l: Artenreiche Weide, reichhaltige Bodenstruktur IM 3/T11
36. Magerwiese Tschudi	l: Artenreiche Magerwiese TW 324
37. Magerwiesen Ring- gaberg	l: Magerwiesen in reizvoller Landschaft TW 325, 326, 412, 414, IM 3/T12, T13
38. Magerwiese Öwa	l: Artenreiche Magerwiese TW 329, IM 6/T1
39. Trockenweide Willaui	l: Borstgrasrasen,; Halbtrockenrasen mit Fettzeigern TW 731
40. Trockenweide Untertüls	l: Borstgrasrasen,; Halbtrockenrasen mit Fettzeigern TW 729
41. Trockenweide Neuhüt- ten	l: Borstgrasrasen mit Fettzeigern TW 730

Anhang 5 – Verzeichnis der Einzelobjekte

Benennung	Kurzbeschreibung
1. Wasserfall Tilserbach	I*: Naturdenkmal
2. Grossplatte	I: Naturdenkmal
3. Schwarzkopf	I: Naturdenkmal
4. Wasserfall Batöni	I: Naturdenkmal

* siehe Fussnote Anhang 3

Anhang 6 – Verzeichnis der Geotope

Benennung	Kurzbeschreibung
1. Schuppentektonik am Tschuggen	n*: Landschaftswert erhalten
2. Findling auf Hinterspina	n: Landschaftswert erhalten
3. Findling auf Vorderspina Hauptüberschiebung Foostockgebiet	n: Landschaftswerte unversehrt erhalten
4. Erzausbiss in der Tschuggenwand	n: kein Abbau; keine Überdeckung
5. Glaziallandschaft Melser Hinterberg	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
6. Rundhöcker Tiergarten mit Bergbauspuren	l: Landschaftswert erhalten
7. Kolke im Cholschlagerbach	r: Landschaftswert erhalten
8. Rundhöcker Castels mit Mühlsteinbrüchen	l: Landschaftswert erhalten
9. Naturbrücke Meilen-Schigg	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
10. Gletscherschliff Schigg („Grosse Platte“)	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
11. Seetzobel	r: Landschaftswert erhalten
12. Erdpfeiler im Tobel (Baleerenegg)	l: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
13. Verkehrtserien Gargums	n: keine künstlich Überdeckung
14. Rheinaugiessen mit zwei Schutzhütten	l: Landschaftswerte erhalten; Pflege
15. Hauptüberschiebung Mühleboden	n: keine künstliche Überdeckung
16. Findling auf dem Lutzbüel	n: Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft
17. Verwitterungsfigur „Kanone“	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
18. Erdströme Walenkamm	r: Landschaftswerte erhalten
19. Findling Stein-Schwendi	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
20. Findling NE Geissgaden, Weisstannen	r: kein Sprengen, Entfernen; Hammerverbot
21. Glaziallandschaft Pizol	n: Landschaftswert erhalten
22. Hauptüberschiebung im Pizolgebiet	n: Landschaftswert erhalten
23. Wasserfälle und Typuslokalität Batöni	l: Landschaftswert erhalten
24. Nummulitenkalkfalten Englawand	r: Landschaftswert erhalten
25. Hochgebirgstal Ritschlil	l: Landschaftswert erhalten
26. Glaziallandschaft Ober-Heubützli	l: Landschaftswert erhalten
27. Hauptüberschiebung Foostockgebiet	n: Keine Zerstörung, keine Versetzung, keine Erschütterung
28. Liasgebiet Hinterchamm-Hochfinsler	r: Keine Zerstörung, Hammerverbot, keine Versetzung, keine Erschütterung

* siehe Fussnote Anhang 3

Anhang 7 – Verzeichnis der Lebensraum Kern- und Schongebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Wälder

Lebensraum Kerngebiet Melser Giessen

Rheinauenlandschaft mit Auenwald und zum Teil ganzjährig wasserführenden Giessen. Reich an Hecken und Ufergehölzen. Hohe Anzahl seltener und bedrohter Vogelarten; ostschweizerisch wichtiges Brut- und Durchgangsgebiet. Bedeutendes Potentialgebiet für Amphibien.

Lebensraum Kerngebiet Guscha

Vielfältige Berglandschaft um Felsmassiv Guscha – Steingässler mit Alpweiden. Rauhfusshühner-Lebensraum (Auer-, Birk-, Hasel- und Schneehuhn). Einstands- und Setzgebiet für Gämsen und Rotwild. Murmeltierkolonien.

Lebensraum Kerngebiet Riet/Tamons

Beschrieb: siehe Schongebiet Moorlandschaft Riet/Tamons

Lebensraum Kerngebiet Graue Hörner

Jagdbanngebiet Graue Hörner. Ausgesprochen vielfältiger Lebensraum für alpine Fauna: Bedeutende Vorkommen von Steinbock, Gämse, Rothirsch, Reh, Murmeltier Schnee- und Feldhase, Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder. Erste freie Steinbockkolonie der Schweiz nach Wiederaussetzung um 1920. Wichtiger Rauhfusshühner-Lebensraum. Insgesamt rund 90 Brutvogelarten, darunter Steinadler, Habicht, Sperber, Turmfalke. Grosse Vielfalt an alpinen und subalpinen Pflanzengesellschaften: Magerrasen, Blockschuttfuren, Flachmoorgesellschaften. Mit rund 800 Pflanzenarten gehört die Flora im Gebiet Graue Hörner zu den artenreichsten der Schweiz. Grösste zusammenhängende Fläche im Kanton ohne Verkehrserschliessung.

Lebensraum Schongebiet Spina

Markante Gebirgslandschaft von nationaler Bedeutung. Reichhaltiges Mosaik verschiedenster wärmeliebender und reliktscher Pflanzengesellschaften wie Felsensteppen, Trockenrasen und Magerwiesen unterschiedlicher Ausprägung. Naturnahe Eichen-, Föhren- und Buchenwälder. Grosse Vielfalt seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten.

Lebensraum Schongebiet Melser Hinterberg

Typische „Rundhöckerlandschaft“ von nationaler Bedeutung. Grosse Vielfalt von Biotopen und geomorphologischen Formen auf kleinem Raum. Naturkundlich wertvolle Waldbestände. Reichhaltige Flora mit seltenen Pflanzen. Intakte herkömmlich bewirtschaftete Einzelhoflandschaft mit Haus- und Stallbauten in traditionellem Stil.

Lebensraum Schongebiet Moorlandschaft Riet/Tamons

Grosszügige Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Ausgedehnte offene Moorflächen mit einzelnen Moorfichten und leicht bestockten Randgebieten. Naturnahe Wälder mit eingeschlossenen Riedwiesen. Vielfältiger Wechsel von Flora und Fauna infolge verschiedenartigem kalkhaltigem und silikatischem Untergrund.

Landschaftsschutzgebiet Ringgaberg

Von der Walser Streusiedlung geprägte Kulturlandschaft lokaler Bedeutung. Relativ traditionelle landwirtschaftliche Nutzung. Reizvoller Wechsel von Mager- und Fettwiesen, Feuchtgebieten und wärmeliebenden Laubmischwäldern. Zahlreiche Bachläufe und naturnahe Hecken.

Geschützte Wälder

Benennung	Kurzbeschrieb
1. Eichenwald Tiergarten	Eichenreiche Mischwälder
2. Eichenwald Castels	Eichenreiche Mischwälder
3. Lütisch - Butz	Lindenmischwald auf Felsbestockung
4. Auenwald Rheinau	Wertvoller Auenwald